Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2129/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzung des BVerwG-Urteils vom 18.09.2024 (AZ 8 C 3.23) zur Unterrichtspflicht von entsendeten Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber dem Stadtrat; öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange, Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Wie soll das zitierte Urteil aus Sicht des Oberbürgermeisters in welchem Zeitraum umgesetzt werden, wie wird dies begründet?**

Die Umsetzung des Urteils des BVerwG (AZ 8 C 3.23) vom 18.09.2024 durch den Oberbürgermeister ist nicht erforderlich. Das Urteil bindet die streitigen Parteien, nicht aber Dritte. Eine Entscheidung, welche im Zuge eines Gerichtsverfahrens ergeht, wirkt ausschließlich für und gegen den Beteiligten. Sie entfaltet keine Rechtswirkung gegenüber Dritte. Allenfalls kann eine Entscheidung richtungweisenden Charakter bei vergleichbaren Fällen entfalten.

Das BVerwG stützt seine Entscheidung auf zwei Normen der Gemeindeordnung des Landes der streitbefangenen Kommune in Nordrhein-Westfalen. Die eine Norm trägt die Überschrift „Kontrolle der Verwaltung“ und regelt umfassend das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Ratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister, § 55 GO NRW. Die konkrete Regelung innerhalb des § 55 GO NRW, worauf sich die Entscheidung des BVerwG stützt, betrifft das Akteneinsichtsrecht eines einzelnen Ratsmitgliedes unter bestimmten dort genau beschriebenen Voraussetzungen, § 55 Abs. 4 S.1 GO NRW.

Die andere Norm regelt die allgemeine Unterrichtungspflicht der Gemeindevertreter gegenüber dem Rat betreffend alle Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, § 113 Abs. 5 GO NRW.

Entsprechende Regelungen finden sich in der ThürKO nicht. Weder eine allgemeine Berichtspflicht der entsandten Ratsmitglieder in den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten noch ein umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht sind dort geregelt.

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

100 %
Recyclingpapier

Lediglich unter § 22 Abs. 3 S. 4 ThürKO (Gemeindeorgane) wird bestimmt, dass der Gemeinderat das Recht- und unter bestimmten Voraussetzung die Pflicht hat, vom Bürgermeister in „diesen“ Angelegenheiten Auskunft zu verlangen und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Gemeinderatsmitglieder zu nehmen. Mit dem Wort „diesen“ sind Angelegenheiten gemeint, welche der Rat durch Beschluss geregelt und der Bürgermeister vollziehen muss, § 22 Abs. 3 S. 2 und 3 ThürKO (eigene Angelegenheiten).

Insofern mangelt es bereits an der entsprechenden Rechtsgrundlage in der ThürKO, um eine Berichtspflicht und/oder ein Akteneinsichtsrecht, ähnlich wie das BVerwG für die streitbefangene Gemeinde in NRW zur Grunde gelegt hat, anzunehmen.

Allerdings verlangt die hier einschlägige aktienrechtliche Sondervorschrift des § 394 AktG eine Rechtsgrundlage, welche eine Berichtspflicht des Aufsichtsratsmitgliedes im Einzelfall begründet, um von der Verschwiegenheitspflicht des §§ 93 Abs. 1 S. 3, 116 AktG Befreiung zu erlangen, § 394 S. 3 AktG. Denn § 394 AktG regelt zwar die Befreiung, begründet jedoch keine Berichtspflicht (allg. Meinung, deshalb anstatt viele nur Hüffer/Koch, Beck‘sche Kurzkommentare, § 394 Rn. 33 m. w. N.).

Eine Gesetzesgrundlage für die Berichtspflicht, wie in NRW, existiert in der ThürKO nicht.

Eine diesbezügliche Regelung in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) der einzelnen Gesellschaften fehlt ebenfalls. Mit Satzung im § 394 S. 3 AktG ist der Gesellschaftsvertrag und nicht etwa eine Satzung der Gemeinde gemeint (Reg.Begr. BT-Drs. 18/4349,33).

Ein dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltes Rechtsgeschäft lässt sich vorliegend auch nicht erblicken.

Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass die hier gegenständliche Entscheidung des BVerwG keinen richtungsweisenden Charakter für die Landeshauptstadt Erfurt entfaltet, denn eine Rechtsgrundlage für die erforderliche Berichtspflicht fehlt.

2. Für welche städtischen Beteiligungen ist das zitierte Urteil verbindlich, wie wird dies begründet (bitte Einzelaufstellung)?

Das Urteil ist außer den streitbeteiligten Parteien für niemanden rechtsverbindlich. Es entfaltet zudem auch keine weiteren Rechtswirkungen gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt und deren Beteiligungen, denn es mangelt an der erforderlichen Rechtsgrundlage (siehe Antwort zur Frage 1).

3. Bei welchen städtischen Beteiligungen müssen in der Folge des Urteils Anpassungen im Gesellschaftervertrag, zugleich Änderungen in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Stadt vorgenommen werden, wie wird dies begründet?

Änderungen des Gesellschaftsvertrages können ausschließlich die Gesellschafter der Gesellschaft vornehmen. Die Gesellschafter entscheiden in der Gesellschafterversammlung durch Beschluss. Zudem bedarf jede Änderung des Gesellschaftsvertrages der Form der notariellen Beurkundung.

Der Stadtrat ist nicht befugt die Gesellschafter bzw. die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft anzuhalten, den Gesellschaftsvertrag zu ändern.

Abschließend sei angemerkt, dass trotz der Sonderregelung des §394 AktG es bei dem Grundsatz bleibt, dass die Aufsichtsratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das berechtigte Informationsbedürfnis der Gesellschafterin Stadt kann und soll durch den Geschäftsführer im Rahmen der jährlich mehrmals abzuhaltenden Gesellschafterversammlungen bedient werden. Ein zusätzliches Informationsbedürfnis durch die entsandten Ratsmitglieder in den Aufsichtsrat kann nur in Ausnahmefällen legitim begründet werden. Zudem wird in der Kommentarliteratur durchgängig in Bezug auf § 394 hervorgehoben, dass eine ungenaue, allgemeine und/oder zu weitgehende landesrechtliche Regelung hinsichtlich Berichtpflicht gegen das grundsätzliche Verschwiegenheitsgebot des Aktienrechts verstößt, weswegen solche Regelungen unwirksam sind, Art. 31 GG.

Die Entscheidung des BVerwG zeigt einmal mehr sehr deutlich das Spannungsfeld zwischen den öffentlich-rechtlichen Normen von Kommunalordnungen und den aktienrechtlichen Vorschriften privatrechtlich organisierten Gesellschaften. Naturgemäß ist die Entscheidung des BVerwG stark verwaltungsrechtlich geprägt. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht überzeugt sie nicht, zumal hierdurch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat erheblich belastet wird. Zudem wird hierdurch dem einzelnen privat haftenden Aufsichtsratsmitglied noch stärker die Pflicht auferlegt in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Informationen es dem Rat freigeben kann, ohne sich schadensersatzpflichtig oder sogar strafbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn